

Doppelte Trauer

Todesfälle durch assistierten Suizid als Herausforderung für den Pfarrdienst

Von Gunther Seibold

Die Zeichen stehen so, dass in Deutschland wie schon zuvor in anderen Staaten die Zahl der aktiv und bewusst herbeigeführten Todesfälle zunehmen wird. Früher oder später kann es jede Pfarrperson treffen, dass sie in der Seelsorge oder Kasualpraxis damit konfrontiert wird. Es stellt sich die Frage: Was tun, wenn im Zusammenhang der Planung oder nach Vollendung eines assistierten Suizids vom Pfarramt Begleitung gewünscht wird und Bestattung? Aus Mitgefühl zur Verfügung stehen? Oder um der theologischen Klarheit willen ablehnen? Oder gibt es noch einen Weg dazwischen?

Die EKD und alle deutschen evangelischen Landeskirchen positionieren sich in ihren ethisch-theologischen Äußerungen mit Distanz zum assistierten Suizid.¹ Äußerungen einzelner, teilweise auch exponierter Christinnen und Christen divergieren zwar, aber die Institution Kirche steht einschließlich ihrer Diakonie im ablehnenden Gegenüber zu Sterbehilfeinitiativen.² Wie aber mit den Menschen umgehen, mit den konkreten Einzelfällen, die an einzelne Pfarrpersonen herangetragen werden? Dazu gibt es bisher keine Hilfestellungen oder klare Positionierungen in deutschen evangelischen Landeskirchen.

Dieser Beitrag unternimmt daher einen Blick in benachbarte Länder mit protestantischen Volkskirchen, in denen der aktiv herbeigeführte Tod schon länger vorkommt. Es handelt sich um die Niederlande und die Schweiz. Bei der Tötung auf Verlangen (vgl. Niederlande) kommt es zu deutlich höheren Zahlen als beim assistiertem Suizid (Schweiz), weil der Patient einen Großteil der Verantwortung anderen abgibt.³ Zugleich besteht für die pfarramtliche Begleitung zwischen beidem kein grundsätzlicher Unterschied, da in der Regel hier wie dort ein gemeinsam mit der sterbewilligen Person geplanter Tod stattfindet.⁴ Obwohl in den Niederlanden häufig und in der Schweiz nicht selten Pfarrpersonen mit dem aktiv herbeigeführten Tod konfrontiert werden, gibt es auch dort keine klaren Hilfen für den pastoralen Dienst.⁵ Das ist, wie ein anschließender knapper Blick in

¹ Aus der Stellungnahme der EKD zum Urteil des Bundesgerichtshofs von 2010: „Gesetzliche Regelungen und gesellschaftliche Konventionen, die der Tötung auf Verlangen oder der Beihilfe zur Selbsttötung den Weg ebnen, sind ein Irrweg, den die christlichen Kirchen entschieden ablehnen.“, online: https://www.ekd.de/pm134_2010_bgh_urteil_sterbehilfe.htm [02.03.2022]. Die für diesen Beitrag recherchierten Texte habe ich unter www.ethik-fuer-das-leben.de/sterbehilfe verlinkt und einige nichtdeutsche Texte rudimentär übersetzt in deutscher Sprache zugänglich gemacht. Den in den Niederlanden gängigen Begriff „Euthanasie“ übersetze ich durch „Tötung auf Verlangen“.

² Beispielhaft Kirche und Diakonie in Württemberg: *Orientierungspapier der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der katholischen Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Paradigmenwechsel im Sterbehilfe-Urteil des Bundesverfassungsgerichts* (21.09.2020), und: *Orientierungshilfe des Diakonischen Werkes Württemberg zur „geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“ (assistierter Suizid)* (17. März 2021).

³ Theo Boer an den Verfasser [Mail vom 19.12.2022].

⁴ Vgl. Feststellung zur „medizinischen Hilfe beim Sterben“ in Kanada in der Zusammenfassung von „Assistierter Suizid – MAiD in Kanada“ von Angelika Feichtner & Desiree Amschl-Strablegg (23.08.2022): „Beim Terminus MAiD wird ethisch-klinisch und juristisch zwischen assistiertem Suizid (AS) und Tötung auf Verlangen kaum unterschieden“; online: https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-662-64347-1_36 [12.12.2022].

⁵ „Es gibt eine große Menge an Literatur über Seelsorge am Lebensende und eine ähnlich große Menge an Literatur über Tötung auf Verlangen, aber es gibt kaum Studien über die besten pastoralen Praktiken für Gemeindemitglieder, die Sterbehilfe wünschen“ (orig. Englisch): Wim Graafland, Stef Groenewoud, Theo Pleizier, Theo Boer: *Protestant Parishioners, their Pastors, and Euthanasia*. *Journal of Empirical Theology* JET 35 (2022), S. 20.

verschiedene Länder zeigt, in der katholischen Kirche anders. Abschließend skizziere ich aus meiner Sicht Perspektiven für die Praxis bei uns.

Pastorinnen und Pastoren in den Niederlanden

In den Niederlanden gibt es am meisten Erfahrungen zur Fragestellung in einem protestantischen Land. Auf Nachfrage bei der Protestantischen Kirche in den Niederlanden (PKN)⁶ habe ich die Auskunft bekommen, dass gleichwohl auch dort Regelungen oder Anleitungen der Kirchen für die Pfarrpersonen fehlen. Es wird den einzelnen überlassen und diese gehen sehr unterschiedlich mit den vorkommenden Fällen um. In letzter Zeit versucht man, darüber ein besseres Bild zu bekommen. Eine Umfrage unter Pastoren der PKN durch Boer et al. wurde 2019/2020 veröffentlicht⁷ und dann durch eine 2022 veröffentlichte Umfrage durch Graafland et al. unter Kirchenmitgliedern ergänzt.⁸

Anders als in Deutschland haben in den Niederlanden praktisch alle Pfarrpersonen direkten oder indirekten Kontakt mit der Thematik. „Die seit den 1970er Jahren geführten Diskussionen über Tötung auf Verlangen in den Niederlanden, die schließlich im Gesetz dazu mündeten, haben dazu geführt, dass Tötung auf Verlangen nicht mehr an Kirchenmauern Halt macht. Jeder kennt jemanden aus seinem Umfeld, der durch Tötung auf Verlangen gestorben ist. Seelsorger kommen in ihrer Seelsorge immer öfter mit Sterbehilfe in Berührung.“⁹

Die Umfrage ergab, dass im pastoralen Alltag des Jahres 2016 bei überraschenden 11 % der Todesfälle Sterbehilfe ein Thema war, als „orthodox“ eingeordneten Pastoren wurden weniger damit befasst (5 % der Todesfälle), „liberale“ Pastoren mehr (13 %). Nur ein Fünftel hatte in den letzten 5 Jahren keine Erfahrungen mit Sterbehilfe gemacht.¹⁰

Die Sterbehilfethematik spielt in der Seelsorge häufig eine Rolle und wird sowohl von den Gemeindegliedern als auch von den Pastoren angesprochen. „Liberale“ Pastoren richten sich nach den vorhandenen Wünschen, bei „orthodoxen“ gibt es stärker das Anliegen, darauf hinzuwirken, dass ein Sterbehilfewunsch überdacht wird.

Erstaunlich wenig spielt das Thema eine Rolle in den Kirchenvorständen (13 % Befassungen in letzten 2 Jahren), obwohl der Wunsch nach breiterer Befassung in den Gemeinden seitens der Pastoren groß ist (64 % würden sich das Thema z.B. bei einem Gemeindeabend wünschen).¹¹ Nur 9 % der Gemeindeglieder bejahen die Frage, ob ihr Kirchengemeinderat eine Position bezogen hat zur Tötung auf Verlangen.¹² Das regelmäßig vorkommende Thema wird offenbar im Austausch vermieden, wohl auch zur Vermeidung von Konflikten.

Die Kirchenglieder rechnen damit, dass sie kirchliche Begleitung in der letzten Lebensphase brauchen und in Anspruch nehmen. Insbesondere die Möglichkeit der kirchlichen Bestattung wird erwartet. Sie rechnen damit, Fragen zum Tod auf Verlangen mit ihrem Pastor besprechen zu können, auch wenn

⁶ Eigener Mailwechsel.

⁷ Niederländische Erstveröffentlichung: Boer et al.: *Pastores in de PKN en hun ervaringen met euthanasie*; in: *Kerk en Theologie* 70(2019), online unter <https://www.theologie.nl/artikelen/pastores-in-de-pkn-en-hun-ervaringen-met-euthanasie/> [02.03.2022]. Englisch (veränderte Fassung): Boer, Theo A.; Bolwijn, Ronald E.; Graafland, Wim; Pleizier, T. Theo J.: *Legal Euthanasie in Pastoral Practice: Experiences of Pastors in the Protestant Church in the Netherlands*; in: *International Journal of Public Theology* 14(2020)41-67, online: https://theopleizier.nl/pdf/publications/2020_boer2020_Legal%20Euthanasia%20in.pdf [30.04.2022].

⁸ Graafland, Wim: *Enquête PKN-kerkleden over euthanasie*, Projektbeschreibung von 2019 [per Mail 21.10.2021]. Inzwischen ist die abgeschlossene Studie veröffentlicht s. Anm. 5.

⁹ Graafland 2019 [Anm. 8] (Deutsch s. Anm. 6).

¹⁰ Boer et al. 2020 [Anm. 7], S. 50.

¹¹ Boer et al. 2020 [Anm. 7], S. 58.

¹² Graafland et al. 2022 [Anm.5], S. 15.

sie seine Einstellung nicht kennen. Wie bei den Pfarrpersonen korrespondiert die Einstellung zur Tötung auf Verlangen stark mit dem theologischen Profil von orthodox bis liberal.¹³

Im Blick auf die Kirchenleitung geben vier Fünftel der Pfarrpersonen an,¹⁴ dass sie für ihre Seelsorge Unterstützungsbedarf sehen. Dazu gehört auch der Wunsch nach einer öffentlichen Positionierung der Kirche – wenn auch vor den unterschiedlichen Hintergründen mit unterschiedlichen Erwartungen. Zum Ergebnis der Studie gehört, dass es relativ oft zu schwierigen seelsorglichen Situationen kommt, wenn unterschiedliche Positionen zur Sterbehilfe zwischen Pastor und Familie bestehen. Noch schwieriger ist die Erfahrung, wenn auch noch unterschiedliche Positionen in der Familie bestehen und der Pastor da hineingezogen wird. Pastoren sind unsicher, wo sie mitgehen sollen und wo nicht. Immer wieder kommt es vor, dass die Pastoren dabei eigene Grenzen überschreiten und unglücklich sind.¹⁵

Nach dem ersten Gesetz über die Prüfung der Lebensbeendigung auf Verlangen und der Beihilfe zur Selbsttötung 2002 gab es zunächst stabile Sterbehilfezahlen (um 2000 jährlich). Ab 2006 begann ein Anstieg auf inzwischen ca. 7700 (knapp 5 % aller Sterbefälle, Tendenz weiter steigend).¹⁶ Die öffentliche Diskussion flammte 2016 neu auf, als ein Gesetzentwurf die Möglichkeit der Sterbehilfe auf neue Indikationen wie das „vollendete Leben“ ausdehnen wollte, d.h. über medizinisch objektivierbare Begründungen hinaus auf ein subjektives „ich habe genug gelebt“.

Die evangelische Theologie in den Niederlanden war vor Jahrzehnten in Gestalt führender liberaler Theologen für die Einführung der Sterbehilfe und bereitete ihr den Weg, auch wenn es warnende Äußerungen von Kirchenleitungen gab. Das evangelische Kirchenvolk äußerte sich ähnlich plural wie die Gesamtbevölkerung, abgesehen vom kirchlich aktiven Kern, bei dem Vorbehalte deutlicher vorhanden blieben. Aktuell ist es so, dass von den Pastoren 59 % zu der Ansicht neigen, dass Sterbehilfe mit dem christlichen Verständnis vereinbar sei, während 39 % hier einen Konflikt sehen.¹⁷

Seitdem die Zahlen in den letzten Jahren steigen und die Grenzen aufgeweicht werden, wird die Haltung der protestantischen Kirche öffentlich kritischer. Theo Boer gehörte 9 Jahre lang den Prüfstellen für Sterbehilfe an und schied 2014 dort aus, weil die Grenzen immer weiter verschoben wurden.¹⁸ Als führender Theologe seiner Kirche zum Thema hielt er bei einer Themensynode im November 2021 den Leitvortrag mit durchgehend kritischem Ton.¹⁹ Er möchte zwar nicht der Umkehrung der Tötung auf Verlangen das Wort reden, sondern die demokratische Entscheidung respektieren und die Tötung auf Verlangen als Notlösung christlich akzeptieren. Andererseits begründet er mit zahlreichen theologischen Vorbehalten die Bevorzugung anderer Wege, um in Würde zu sterben.

Boer erkennt einen Wandel vom Mitgefühlsmotiv zum Autonomiemotiv. Er sieht daneben Tendenzen zur Sterbehilfe bei Kindern oder auch zur Entscheidung durch Dritte über nicht entscheidungsfähige

¹³ Graafland et al. 2022 [Anm.5], S. 20.

¹⁴ Boer et al. 2019 [Anm. 7], S. 7 (dt.).

¹⁵ Boer et al. 2019 [Anm. 7], S. 10 (dt.).

¹⁶ Regionale Toetsingscommissies Euthanasie: Jahresbericht 2021 (Deutsch), Amsterdam 2022; online: https://www.euthanasiecommissie.nl/binaries/euthanasiecommissie/documenten/jaarverslagen/2021/maart/31/jaarverslag-2021/RTE_JV2021_DUITS_def.pdf [27.12.2022].

¹⁷ Boer et al. 2019 [Anm.7], S. 6 (dt.).

¹⁸ S. <https://www.deutschlandfunk.de/sterbehilfe-in-den-niederlanden-mein-tod-gehoert-mir-100.html> [02.03.2022].

¹⁹ Theo Boer: *Eind goed*. Lezing voor de Generale Synode van de Protestantse Kerk in Nederland op 11 november 2021 in de Jaarbeurs te Utrecht; online:

<https://www.protestantsekerk.nl/download25829/2021%2011%2011%20Boer%20PKN%20Eind%20goed.pdf> [28.02.2022].

Menschen. Jeder neunte Niederländer hat die Sorge, ungebeten Tötung auf Verlangen zu erfahren. In seiner vorsichtigen Art passt Boer am Ende die Fragerichtung an und priorisiert nicht die Frage, „ob Tötung auf Verlangen erlaubt ist oder nicht, sondern ob sie zu uns als Christen passt“.²⁰

Pfarrpersonen in der Schweiz

In der Schweiz ist Hilfe zur Selbsttötung im Allgemeinen nicht strafbar. Schon in den 80er-Jahren wurden Vereine für selbstbestimmtes Sterben gegründet. Seit 2011 gibt es eine verstärkte Wahrnehmung. Teilweise wurden gesetzliche Regelungen geschaffen, die Zugang für Sterbehilfeorganisationen regeln. Seit 2010 hat sich die Zahl der assistierten Suizide auf 1.176 Fälle 2018 mehr als verdreifacht (2 % der Todesfälle).²¹ Nicht mitgezählt sind Fälle ausländischer Staatsbürger, die zum assistierten Suizid in die Schweiz kommen (ca. 250).²²

Im Jahr 2017 erschien die Publikation „Assistierter Suizid und kirchliches Handeln“, herausgegeben von Christoph Morgenthaler et al., die in einer Untersuchung gesammelte Fallbeispiele aus praktisch-theologischer Sicht darstellt und auswertet.²³ Die Berichte machen deutlich, dass Pfarrpersonen von den ersten Überlegungen zu einem assistierten Suizid bis zur Bestattung und Trauerarbeit in allen Stadien befragt sind.

Eine Handreichung zum Umgang mit assistiertem Suizid im Seelsorgedienst besteht nicht. Eine 2007 vom Rat des Schweizerischen Kirchenbundes genehmigte Publikation hält lediglich fest: „Seelsorgerliche Begleitung nimmt am Leben der begleiteten Person teil. Die Seelsorgerin und der Seelsorger sind Nächste oder Nächster. Eine Person zu begleiten bedeutet aber nicht, sich ihr Handeln zueigen zu machen, sie in ihrem Handeln moralisch zu unterstützen oder ihre Entscheidungen zu rechtfertigen. Seelsorge meint nicht Komplizenschaft. Seelsorgerliche Begleitung fordert und leistet Solidarität und nicht ethische Legitimation.“²⁴ Ein Positionspapier der Kirche im Kanton Waadtland kommt zu dem Schluss: „Endgültige ethische Leitlinien können hier nicht gegeben werden, da die Positionen der jeweils anderen Seite je nach Herangehensweise an Fragen der Achtung des Lebens, der Würde und der individuellen Freiheit variieren.“²⁵ Wo keine endgültigen Leitlinien möglich sind, werden aber auch keine vorläufige Leitlinien gegeben: Jeder „ist aufgerufen, seine eigenen Überzeugungen zu schmieden. Es gibt keine richtige oder falsche Art zu denken.“ Und konkreter auf den Verlauf der Dinge bezogen: „Wie weit soll der Prozess begleitet werden? Vor und nach dem Tod, sicherlich. Während des Aktes selbst? Die Frage kann offenbleiben.“²⁶ Auch Morgenthaler et al. schließen sich dem an, dass sich kirchliche Positionen nicht in eindeutige Handlungsoptionen überführen ließen.²⁷ Zugleich wird gesehen, dass ein „vieltimmiger

²⁰ Boer 2021 [Anm. 19], S. 6 (Deutsch s. Anm. 5).

²¹ Pressemeldung Bundesamt für Statistik, online: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/dienstleistungen/fuer-medienschaffende.assetdetail.15084042.html> [30.04.2022].

²² Davon ca. 80 aus Deutschland, online: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/321031/umfrage/anzahl-der-sterbehilfe-touristen-in-der-schweiz-nach-herkunftslandern/> [30.04.2022].

²³ Morgenthaler, Christoph; Plüss, David; Zeindler, Matthias: *Assistierter Suizid und kirchliches Handeln*. Fallbeispiele - Kommentare – Reflexionen; Theologischer Verlag, Zürich 2017.

²⁴ Mathwig, Frank: *Das Sterben leben. Entscheidungen am Lebensende aus evangelischer Perspektive*, Vom Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes genehmigt 14.8.2007, Bern 2007, S.28, online: https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2020/02/mathwig_das_sterben_leben.pdf [24.04.2022].

²⁵ Eglise Evangélique Réformée du canton de Vaud: *Recommandation: Assistance au suicide et accompagnement pastoral*, Conseil synodal le 25 novembre 2016; online: http://www.ref.ch/wp-content/uploads/2017/01/161125_recommandation_assistance-au-suicide.pdf [24.04.2022].

²⁶ Ebd.

²⁷ Morgenthaler et al. 2017 [Anm. 23], 145.

Dauerdiskurs“ manchem „die Orientierung eher erschwert als erleichtert“ und ein Orientierungsbedarf besteht.²⁸

Die Berichte bei Morgenthaler et al. zeigen, dass sich angefragte Pfarrpersonen in der Regel auf die Begleitung einlassen und für die Beteiligten eine hilfreiche Funktion übernehmen konnten. Zugleich forderte die ungeklärte Lage zu ständigem Abwägen und eigenständigen Lösungen heraus. Da die persönliche Beziehung zu den Menschen in allen Beispielen funktioniert hat, führte das wohl auch zum Respektieren gegenseitiger Grenzen. Keine Pfarrperson sah sich zu einer Handlung gezwungen. Während des Sterbevorgangs war keine der teilnehmenden Pfarrpersonen anwesend. Intensivgerungen werden musste öfter über die Frage, ob die Todesart bei der Bestattungsfeier verschwiegen werden sollte oder nicht, wobei es zu unterschiedlichen Lösungen kam. Neben Befriedigung über den seelsorglichen und liturgischen Dienst bei den Pfarrpersonen kommt es aber auch zu Zweifeln: „Eigentlich erst im Nachhinein frage ich mich, ob ich durch mein Handeln nicht etwas legitimiert habe, was ich als Theologe infrage stellen sollte.“²⁹

Katholische Kirche

In der katholischen Weltkirche gilt weiterhin die „Erklärung zur Euthanasie“ von 1980, die grundsätzlich kein Recht sieht, den Tod vorsätzlich herbeizuführen, auch nicht, um Schmerzen zu beenden.³⁰ Wie sich die Kirche vor Ort gegenüber Gemeindegliedern verhalten soll, wenn es einen assistierten Suizid gegeben hat, dazu habe ich kein Dokument aus Rom gefunden. Dennoch verhalten sich die katholischen Diözesen offenbar weltweit weitgehend einheitlich. Aus Ländern mit entsprechender Gesetzgebung findet man wohlabgewogene Äußerungen der örtlichen Kirchenleitungen. Ich beziehe mich im Folgenden hauptsächlich auf die katholische Handreichung aus den Niederlanden von 2005.³¹ Die 2016 in Kanada ermöglichte ärztliche Sterbehilfe (Medical Assistance in Dying – MAID) machte dort dezidierte Äußerungen der katholischen Kirche nötig.³² Die katholischen Äußerungen knüpfen daran, dass die Verweigerung eines christlichen Begräbnisses nach Suizid im kirchlichen Recht seit 1983 nicht mehr enthalten ist.³³ Bei Suizid wird in der Regel von einem unfreien Willen ausgegangen.³⁴ Da die aktive Sterbehilfe und der assistierte Suizid jedoch ausdrücklich auf der Freiheit des Willens aufbauten, müsse sich die Kirche hier konsequent distanzieren. Konkret könne der Priester bei Tötung auf Verlangen oder assistiertem Suizid nicht anwesend sein, kein letztes Abendmahl vor dem geplanten Tod geben und eine kirchliche Bestattung wird ausgeschlossen, außer wenn doch eine eingeschränkte Freiheit zu konstatieren ist.³⁵ Auch nicht veröffentlichbare seelsorgliche Gründe, gegebenenfalls von Angehörigen, können eine

²⁸ Morgenthaler et al. 2017 [Anm. 23], 145.

²⁹ Morgenthaler et al. 2017 [Anm. 23], 91.

³⁰ Kongregation für die Glaubenslehre: Erklärung zur Euthanasie, 1980; online deutsch: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19800505_euthanasia_ge.html [04.03.2022].

³¹ Kerkgenootschap, R.-K.: *Pastoraat rond het Verzoek om Euthanasie of hulp bij Suicide*. Handreiking voor Studie en Bezinning; Utrecht 2005; online: <https://www.rkkerk.nl/wp-content/uploads/2016/01/Pastoraat-rond-euthanasie.pdf> [30.04.2022].

³² Vgl. Catholic Bishops of Alberta and the Northwest Territories: General Principles & Reflections on Sacramental Ministry to the Sick & Dying in Light of Assisted Suicide and Euthanasia, 14.09.2016; online: <https://www.catholicculture.org/culture/library/view.cfm?recnum=11372> [29.06.2022].

³³ Seit 1983 nicht mehr im CIC und im Katholischen Katechismus 1995 nicht mehr aufgenommen, <https://www.elk-wue.de/03052019-kirchliches-begraebnis-als-hilfe-bei-abschied-nach-suizid> [07.06.2022].

³⁴ Kerkgenootschap 2005 [Anm. 31] 36.

³⁵ Kerkgenootschap 2005 [Anm. 31] 29; Gagliarducci, Andrea: *Dutch cardinal: Priests should 'speak clearly' on assisted suicide*, CNA 16.12.2019, online: <https://www.catholicnewsagency.com/news/43106/dutch-cardinal-priests-should-speak-clearly-on-assisted-suicide> [29.06.2022].

Ausnahme möglich machen. Ansonsten sei ein sogenannter Grabgottesdienst möglich und seelsorgliche Begleitung sollen Priester und Gemeinden den Menschen jederzeit anbieten.³⁶

Zur kommenden Praxis bei uns

Auch in Deutschland wird es so kommen, dass Personen im Pfarramt mit dem assistierten Suizid in ihrer Gemeinde befasst werden, nachdem er gerichtlich ausdrücklich erlaubt und sogar die geschäftsmäßige Förderung ermöglicht worden ist.³⁷ Es wird unter Kirchenmitgliedern so sein, dass die persönlichen Überzeugungen dazu unterschiedlich sind. Wie bei unterschiedlichen Einstellungen sonst muss die Reflexion der eigenen Praxis damit beginnen, auch Verständnis für andere zu entwickeln. Niemand weiß, wie er selbst an der Stelle eines andern handeln würde. Es ist auch bei ablehnender Haltung der Kirche mit Pfarrpersonen zu rechnen, die aus verschiedenen Gründen Menschen gegebenenfalls in ihrer Entscheidung zu einem assistierten Suizid bestärken und sie unterstützen.³⁸

Zur Orientierung wird es gleichwohl hilfreich und entlastend sein, dass die Kirche in der Leitung und in der kollegialen Gemeinschaft Klarheit bereitstellt für alle, die verunsichert sind und einer Leitlinie folgen wollen. Gemeinsame Grundüberzeugungen geben in eigenen Zweifeln und gegenüber Anfragen von außen Halt, wenn man mit einem Fall von assistiertem Suizid befasst wird. Wer einen Bezugspunkt hat, kann im Einzelnen freier handeln.

Dazu ein paar vorläufige Perspektiven aus meiner Sicht. Dabei gehe ich davon aus, dass es bei der Haltung der evangelischen Kirche im Ganzen bleibt, dass sie mit ihrer Botschaft andere Wege als den assistierten Suizid verkündigt und das auch öffentlich macht. Zu praktischen Dingen fehlen bisher Äußerungen, daher muss das Folgende weitgehend ohne Bezug zu Literatur auskommen.

Ich schlage vor, von „doppelter Trauer“ zu reden. Die *eine Trauer* ist die im Abschied von einem Menschenleben immer vorhandene Trauer über den Verlust. Sie ist auch da in den Sterbefällen, wo es gleichzeitig Frieden, Dankbarkeit, Erlösung und christliche Hoffnung gibt. Die *andere Trauer* ist da, wenn ein Mensch bei einem assistierten Suizid eine Entscheidung gegen die Verkündigung der Kirche und seelsorglichen Rat gefällt hat. Es macht traurig, wenn es nicht möglich war, zu einer anderen Entscheidungsgrundlage zu helfen. Von „doppelter Trauer“ zu reden vermeidet, von Schuld und Vorwürfen zu reden. Trauer verurteilt nicht, sondern bedeutet eine Ich-Botschaft in der schwierigen Situation.³⁹

In der Verkündigung wird es darum gehen müssen, ein Einerseits-Andererseits transparent zu machen. *Einerseits* schafft die kirchliche Verkündigung hilfreiche Klarheit, wenn sie ein Vertrauen in Gott verkündigt, dem ein eigenmächtiges Auslöschen des eigenen irdischen Lebens widerspricht. Pfarrpersonen können sich in der öffentlichen Verkündigung und im persönlichen Gespräch darauf beziehen, wenn sie dafür Vorlagen bekommen. Wichtig wird sein, dass die Verkündigung mit Bezug

³⁶ Beispielhafte Position dafür: Miller, J. Michael (Erzbischof von Vancouver): *Funeral Rites for Those Who Have Asked for Euthanasia*, 2017; online: https://www.holyrosarycathedral.org/archbishop_letter/funeral-rites-for-those-who-have-asked-for-euthanasia/ [29.06.2022].

³⁷ Bundesverfassungsgericht: Urteil des Zweiten Senats vom 26.02.2020.

³⁸ Eine kleine Fallzahl dokumentiert: Dorothee Arnold-Krüger/Julia Inthorn: Einstellungen und Erfahrungen von Gemeindepfarrpersonen in Deutschland zur seelsorglichen Begleitung des assistierten Suizids, in: Michael Coors/ Sebastian Farr (Hg.): *Seelsorge bei assistiertem Suizid. Ethik, Praktische Theologie und kirchliche Praxis*. Zürich 2022. 129-141; online: <https://www.zfg-hannover.de/damfiles/default/zfg/zfg/forschung/Assistierter-Suizid/20220523-Auszug-aus-dem-Buch-Seelsorge-bei-assistiertem-Suizid-document2022-05-23-122249.pdf-e38e2c093077ff5d3d47d099d14694a5.pdf> [12.02.2023, diese Studie fand ich erst nach Abschluss des Textes und konnte sie nicht mehr besprechen. Pfarrpersonen wünschen sich demnach klare rechtliche Grundlagen und mehrheitlich darüber hinaus Freiheit zu seelsorglichen Einzelfallentscheidungen].

³⁹ Auch biblisch gibt es keine moralische Verurteilung des Suizids. Die vorkommenden Fälle lassen sich als „Tragik“ kennzeichnen (Hinweis von Theo Boer an den Verfasser), die nicht aufgelöst wird.

auf geistliche und kirchliche Quellen erfolgt und nicht mit eigenen menschlichen Überzeugungs- oder Überredungsversuchen verbunden wird. *Andererseits* gehört zur Verkündigung der kirchlichen Botschaft die Freiheit. Der Mensch, der anders entscheidet, wird weiter respektiert. Die Pfarrperson trägt nichts bei, was einen assistierten Suizid befördert, aber steht für Eigenverantwortlichkeit ein, auch gegenüber Dritten.⁴⁰ Sie zielt auf ein versöhnliches Miteinander, zum Beispiel auch, wenn Angehörige mit einer Entscheidung zu assistiertem Suizid Schwierigkeiten haben. Sie steht für eine Kirche, die für eine insgesamt menschenfreundlichere Kultur tätig ist, bei der Leiden nicht eliminiert wird, sondern gemeinsam getragen und erleichtert wird. Die Kirche bietet mit ihrer Verkündigung Sterbebegleitung, Hospize, Förderung der Palliativmedizin und anderes für Erleichterung im Sterben an.

Für die Bewusstseinsbildung in der Kirche wichtig wäre, dass die kirchliche Haltung unabhängig von konkreten Fällen in Publikationen, Bildungsveranstaltungen und Predigten vorkommt und den Menschen im Voraus vertraut ist.

Wo Pfarrpersonen einen Menschen begleiten, der sich zum assistierten Suizid entschieden hat, entspricht es ihrem Auftrag, ihm Begleitung zuzusagen und zur Begleitung bis zuletzt bereit zu sein. Die kirchliche Botschaft ist: „*Wir verlassen dich nicht*, weil wir der Zusage Gottes folgen wollen, der dich nicht verlässt.“ Gleichzeitig ist Freiheit: Wo der Mensch *uns verlässt*, im Vollzug seines Suizids, sind wir nicht dabei. Ich müsste sonst intervenieren, dem Rad in die Speichen fallen und Leben retten, was die Betroffenen nicht wollen würden. Im Blick auf das Zeugnis der Kirche als Ganzer dient es sicherlich der Klarheit, dass auch solche Pfarrpersonen, die den assistierten Suizid befürworten, nicht in Amtskleidung dabei anwesend sind.

Unterscheiden möchte ich „begleiten“ und „beteiligen“: Es gilt, zur Begleitung bis zuletzt bereit zu sein und gleichzeitig Abstand zu nehmen von allem, was als Beteiligung am Vollzug des assistierten Suizids gewünscht wird. Beim Wunsch nach Abendmahl oder Segen möchte ich unterscheiden, ob es zum Leben gewünscht wird oder als Baustein für den geplanten tödlichen Ablauf.⁴¹

Wo Pfarrpersonen einen Menschen bestatten sollen, der durch einen assistierten Suizid gegangen ist, gilt der Grundsatz christlicher Barmherzigkeit, bei allen Toten für ein würdiges Begräbnis zu sorgen. Die Möglichkeit eines Bestattungsgottesdienstes besteht meines Erachtens ohne Abstriche. Dabei ist die doppelte Trauer authentisch zur Sprache zu bringen.

Während die Kirche die Bestattung bei assistiertem Suizid grundsätzlich gewährt, bedarf es jedoch eigener Regelungen im Blick auf die jeweils betroffene Pfarrperson. Es kann Umstände geben, dass sie nicht zur Beteiligung am Bestattungsgottesdienst verpflichtet werden kann, zum Beispiel, wenn ein Gemeindeglied gegen die Verkündigung ihrer Pfarrperson oder sogar gegen deren ausdrücklichen Rat den assistierten Suizid gewählt hat. Die Kirchenleitung wird dann für eine andere Zuständigkeit sorgen können.

Für die verschiedenen Anlässe in der Gemeinde, bei denen zu Fällen von assistiertem Suizid gesprochen wird, werden vorformulierte Textbausteine hilfreich sein. Wie kann beispielsweise die „doppelte Trauer“ im Bestattungsgottesdienst transparent werden? Die Beispiele aus der Schweiz zeigen, dass es entlastet, wenn dieser Punkt einschließlich Formulierung vorgegeben ist und nicht diskutiert werden muss. Geeignete Formulierungen dafür können gemeinsam erarbeitet werden und dann individuell verwendbar sein. Auch eine codierte Sprache kommt in Frage. Die Möglichkeit, dass

⁴⁰ Bis hierher mit Reiner Anselm, Isolde Karle, Ulrich Lillie: *Den assistierten professionellen Suizid ermöglichen*, FAZ Nr. 8/2021, S.6 vom 11.01.2020; online dokumentiert bei: <https://zeitzeichen.net/node/8772> [09.01.2023]; nicht jedoch im Angebot an Menschen bei ihrem assistierten Suizid, wie sie die Autoren bei der Skizze einer „erweiterten Kasualpraxis“ anklingen lassen, die sich den Suizidwunsch zu eigen macht, wenn er „tatsächlich der Wunsch des Sterbewilligen ist“.

⁴¹ Diese Unterscheidung fehlt in: *Grenz-Wert. Seelsorgliches Handeln und Assistierter Suizid*, Kollegiale Orientierungshilfe aus der Konferenz für AltenPflegerHeimSeelsorge in der EKD, 2021; online: www.ekd.de/aphs/downloads/2021_03_29_Orientierungshilfe_AS%20.pdf [12.02.2023].

zum Ausdruck der doppelten Trauer ein veränderter Ablauf oder äußerliche Zeichen verwendet werden, scheint mir wegen des nicht auszuschließenden strafenden Beigeschmacks nicht durchführbar zu sein. Denn grundsätzlich gilt, dass die Kirche für durch assistierten Suizid aus dem Leben gegangene Christinnen und Christen dieselbe christliche Hoffnung hat wie für alle Gläubigen, auch wenn ein Mensch sich in seiner letzten Handlung nach kirchlichem Verständnis gegen Gottes Verheißung und Gebot entschieden hat. Es gilt, ihn dem Gericht und der Gnade Gottes anzubefehlen und die Glaubensüberzeugung zu bewahren, dass Jesus Christus auch für seine Rettung sein Leben gegeben hat.

Seitens der Kirche ist schließlich zu ordnen, wie pfarramtlich mit dem assistierten Suizid umgegangen wird. Hier gilt es, über die doppelte Trauer hinaus das kirchliche Verständnis transparent zu handhaben. Für die Todesfallabkündigung muss eine treffende Formulierung gefunden werden. Vermieden werden muss, dass ein solcher Todesfall unter Formulierungen wie „aus diesem Leben wurde abberufen“ erscheint. Ich schlage auch vor, das passivisch konnotierte Wort „sterben“ möglichst nicht zu verwenden, daher von „Todesfall“ und nicht vom „Sterbefall“ zu sprechen, auch wenn das insbesondere im summarischen Bereich zum Beispiel am Totensonntag nicht immer möglich sein wird. Zu prüfen wäre schließlich, ob solche Bestattungen im Bestattungsregister mit einem Vermerk versehen werden sollen und eine Mitteilung an die Kirchenleitung zu statistischen Zwecken und zur Evaluation erfolgt.

Zusammenfassung

Die Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ein Herz haben für Menschen, die sich an sie wenden, auch wenn diese den assistierten Suizid wählen und damit gegen das eigene Verständnis und Gewissen der Pfarrperson handeln wollen. Genauso gilt das, wenn Angehörige Begleitung und Bestattung wünschen im Anschluss an einen assistierten Suizid. Die Pfarrpersonen nehmen die Begleitung an, jedoch häufig verbunden mit Gewissensnot und nicht selten mit einem unguuten Gefühl hinterher. Es gibt ein Bedürfnis, hier nicht allein zu sein, sondern Leitlinien zu bekommen und die Thematik mit der Kirchenleitung und der eigenen Gemeindeleitung geklärt zu wissen. Eine profilierte und differenzierte Position der Kirchenleitung würde rückenstärkend wirken. Weil es an kirchlichen Hilfsmitteln mangelt, müssen gegenwärtig Pfarrpersonen im Blick auf die konkreten Schritte mühevoll eigene Wege suchen. In Deutschland besteht die Chance, dass die evangelischen Kirchen hierzu noch beitragen,⁴² bevor es eine Mehrzahl ihrer Dienststellen vor Ort unvorbereitet trifft.

⁴² Dazu hat der Verfasser einen Antrag in der Landessynode der Württembergischen Kirche eingebracht (Sitzung am 25.11.2022), online: [https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Wir/Synode/2022/Herbstsynode/Antraege/TOP_16 -
Selbstaendige Antraege - Antrag Nr. 56 22 Umgang mit Sterbehilfe -
Hilfen fuer die Seelsorge den Pfarrdienst .pdf](https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Wir/Synode/2022/Herbstsynode/Antraege/TOP_16_-_Selbstaendige_Antraege_-_Antrag_Nr._56_22_Umgang_mit_Sterbehilfe_-_Hilfen_fuer_die_Seelsorge_den_Pfarrdienst_.pdf) [12.01.2023].